



SATZUNG

zur Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 12. Juni 2019

Aufgrund des § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 24. April 2019 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Arzt darf seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patientinnen und Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit hat er diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“

b) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„Gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, ist der Arzt zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Der Arzt hat dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung hat der Arzt vorzunehmen oder auf das von ihm beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der privatärztlichen Abrechnung ist nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten ausdrücklich eingewilligt hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 8. Mai 2019

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Dr. med. Henrik Herrmann
Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 3. Juni 2019

**Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**

(L.S.) gez. Dr. Jörg Föh
Dr. Jörg Föh

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, 12. Juni 2019

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Dr. med. Henrik Herrmann
Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident